Überbetriebliche Ausbildung im Feinwerkmechaniker-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 09.05.2008 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 05.03.2008 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), folgende Einzelfallregelung Nr. 146

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
146	**Feinwerkmechaniker**	ab 2.	1	**SCHLF/07** Schleifen	Handwerkskammerbezirk Ulm	unterschiedliche ÜBA-Stätten	Handwerkskammer Ulm

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Verkündung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 06.03.2009 (Az.: 3.4233.82/44) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 10.03.2009 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schurr
Präsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffemtlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 03.04.2009